

ZVers

Zeitschrift für Versicherungsrecht

Erwin Gisch | Michael Gruber | Felix Hörlsberger | Walter Kath | Martin Ramharter

Karel Van Hulle

The 2020 Solvency II Review: Do We Need a Solvency III?

Erich René Karauscheck

Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles

David Trojer

Von A(ugenblicksversagen) bis Z(weitschlüssel)

Rechtsprechung

Lebensversicherung; Rechtsschutzversicherung
Sportunfähigkeitsversicherung; Unfallversicherung
Kfz-, Prospekt- und Berufshaftpflichtversicherung
Sachversicherung; Krankenzusatzversicherung
Betriebsunterbrechungsversicherung

RSS-Empfehlungen

Einbruchdiebstahlversicherung
Bauwesenversicherung
Rechtsschutzversicherung

Inhaltsverzeichnis

Karel Van Hulle
The 2020 Solvency II Review: Do We Need a Solvency III?..... 258

Erich René Karauscheck
Überlegungen zum Ausschlussgrund der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Rechtsschutzversicherung..... 265

David Trojer
Von A(ugenblicksversagen) bis Z(weitschlüssel) 270

Felix Hörlsberger
Rechtsprechung..... 279

Lebensversicherung (OGH 17. 12. 2020, 7 Ob 147/20y, mit Anmerkung von *Georg Graf / Natascha Brandstätter*)
 Rechtsschutzversicherung (OGH 24. 2. 2021, 7 Ob 143/20k)
 Sportunfähigkeitsversicherung (OGH 24. 2. 2021, 7 Ob 23/21i)
 Unfallversicherung (OGH 24. 2. 2021, 7 Ob 22/21t)
 Kfz-Kaskoversicherung (OGH 24. 2. 2021, 7 Ob 12/21x)
 Rechtsschutzversicherung (OGH 24. 2. 2021, 7 Ob 213/20d)
 Sachversicherung (OGH 24. 2. 2021, 7 Ob 7/21m)
 Deckelung des Restkaufpreises bei Schadenersatzansprüchen (OGH 24. 3. 2021, 7 Ob 41/21m)
 Kfz-Haftpflichtversicherung (OGH 24. 3. 2021, 7 Ob 49/21p)
 Krankenzusatzversicherung (OGH 24. 3. 2021, 7 Ob 3/21y)
 Rechtsschutzversicherung (OGH 24. 3. 2021, 7 Ob 2/21a)
 Rechtsschutzversicherung (OGH 24. 3. 2021, 7 Ob 42/21h)
 Unfallversicherung (OGH 28. 4. 2021, 7 Ob 70/21a, mit Hinweis)
 Berufshaftpflichtversicherung (OGH 28. 4. 2021, 7 Ob 65/21s, mit Anmerkung von *Philipp Scheuba / Stefan Humer* und Hinweis)
 Prospekthaftpflichtversicherung (OGH 30. 6. 2021, 7 Ob 216/20w, mit Anmerkung von *Philipp Strasser / Martina Linden*)
 Unfallversicherung (OGH 28. 4. 2021, 7 Ob 75/21m)
 Lenkerschutzversicherung (OGH 28. 4. 2021, 7 Ob 67/21k)
 Versicherung für fremde Rechnung (OGH 29. 4. 2021, 2 Ob 1/21t)
 Rechtsschutzversicherung (OGH 26. 5. 2021, 7 Ob 220/20h)
 Kfz-Haftpflichtversicherung (OGH 26. 5. 2021, 7 Ob 96/21z)
 Betriebsunterbrechungsversicherung (OGH 26. 5. 2021, 7 Ob 88/21y)
 Krankenzusatzversicherung (OGH 23. 6. 2021, 7 Ob 91/21i)
 Lebensversicherung (OGH 23. 6. 2021, 7 Ob 87/21a)

Erwin Gisch
RSS-Empfehlungen 307

Einbruchsdiebstahlversicherung: Bewertung von gestohlenem Leasinggut (RSS-E 5/21)
 Bauwesenversicherung: Unvorhersehbarer Schaden (RSS-E 28/21)
 Einbruchsdiebstahl: Vorgeschriebene Mindestsicherung (RSS-E 35/21)
 Rechtsschutzversicherung: Unbefugte Anfertigung und Veröffentlichung von Nacktfotos (RSS-E 38/21)
 Rechtsschutzversicherung: Angemessene Rechtsanwaltskosten (RSS-E 42/21)

ZVers Impressum

Herausgeber:

Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA;
 Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber;
 MMag. Dr. Felix Hörlsberger;
 Mag. Dr. Walter Kath;
 MMag. Dr. Martin Ramharter.

Redakteurin:

Mag. Dr. Julia Leitner-Baier.

Medieninhaber und Medienunternehmen:

Linde Verlag Ges.m.b.H., 1210 Wien,
 Scheydgasse 24.
 Telefon: 01/24 630 Serie.
 Telefax: 01/24 630-23.
 E-Mail: office@lindeverlag.at.
 Internet: <http://www.lindeverlag.at>.
 DVR 0002356; Rechtsform der Gesellschaft:
 Ges.m.b.H.; Sitz: Wien.
 Firmenbuchnummer: 102235x.
 Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.
 ARA-Lizenz-Nr. 3991; ATU 14910701.
 Gesellschafter: Anna Jentzsch (35 %) und
 Jentzsch Holding GmbH (65 %).
 Geschäftsführung: Mag. Klaus Kornherr und
 Benjamin Jentzsch.

Erscheinungsweise und Bezugspreise:

Periodisches Medienwerk: ZVers – Zeitschrift
 für Versicherungsrecht.
 Grundlegende Richtung: Fachinformation zum
 Versicherungsrecht inklusive steuerlicher und
 ökonomischer Aspekte.
 Erscheint sechsmal jährlich.
 Jahresabonnement 2021 (6 Hefte) zum Preis von
 EUR 206,- (Print) bzw. EUR 229,- (Print &
 Digital) – jeweils inkl. MwSt., exkl. Versandspe-
 sen. Einzelheft 2021: EUR 51,50 (inkl. MwSt.,
 exkl. Versandspesen).
 Abbestellungen sind nur zum Ende eines
 Jahrgangs möglich und müssen bis spätestens
 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt
 die Abbestellung, so läuft das Abonnement au-
 tomatisch ein Jahr und zu den jeweils gültigen
 Konditionen weiter. Preisänderungen und Irr-
 tum vorbehalten.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit
 ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestat-
 tet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Anga-
 ben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger
 Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine
 Haftung des Verlages, der Redaktion oder der
 Autoren ausgeschlossen ist.

Für Publikationen in den Fachzeitschriften des
 Linde Verlags gelten die AGB für Autorinnen
 und Autoren (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/agb>) sowie die Datenschutzerklärung
 (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/datenschutz>).

Anzeigenverkauf und -beratung:

Gabriele Hladik, Tel.: 01/24 630-19;
 E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at.
 Martin Moser, Tel.: 0676/410 36 05
 E-Mail: moser@mediaprojekte.at

ISSN: 2617-801X

Hersteller:

Druckerei Hans Jentzsch & Co. Gesellschaft
 m.b.H., 1210 Wien, Scheydgasse 31.
 Telefon: 01/278 42 16-0.
 E-Mail: office@jentzsch.at.
 Internet: www.jentzsch.at.

219 f). Der Ausschluss des Versicherungsschutzes setzt dabei keine strafrechtliche Verurteilung oder überhaupt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens voraus (zur insoweit vergleichbaren deutschen Bedingungslage *Grimm/Kloth*, Unfallversicherung⁶, AUB 61 Rz 52).

3.2.2. Der erkennende Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass jedem Versicherungsnehmer das Wissen zugemutet werden muss, dass einem (Unfall-)Versicherungsvertrag gewisse Begrenzungsnormen zugrunde liegen. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer hat daher grundsätzlich mit Risikoausschlüssen und -einschränkungen zu rechnen (vgl. RIS-Justiz RS0016777). Sie sind insoweit grundsätzlich weder ungewöhnlich noch im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend (7 Ob 169/17d). Dies gilt umso mehr vor dem bereits dargestellten Zweck der Bestimmung, eine erhöhte Gefahrensituation – wie in der Unfallversicherung üblich – aus dem Versicherungsschutz auszunehmen.

3.2.3. Die Klausel ist damit weder überraschend nach § 864a ABGB noch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB.

3.3. Nach dem insoweit völlig klaren – und damit auch nicht nach § 6 Abs 3 KSchG intransparenten – Wortlaut der Bestimmung ist der Versicherer leistungsfrei, wenn die strafbare Handlung vorsätzlich versucht oder begangen wird ...

3.4. Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Versicherer nach Art 19.1.2 AUVB leistungsfrei ist, wenn der Unfall bei einer strafbaren Handlung eintritt, die vorsätzlich versucht oder begangen wird. Das vom Kläger gewünschte Auslegungsergebnis, der Risikoausschluss setze eine gerichtlich strafbare vorsätzliche Handlung voraus, welche durch ein Strafgericht auch abgeurteilt wurde, findet keine Deckung im insoweit eindeutigen Wortlaut der Bestimmung.

4.1. Grundvoraussetzung für eine Verwirklichung des § 89 StGB ist ein Verhalten, das für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines vom Täter verschiedenen Menschen sozial adäquat gefährlich ist. Der im Vergleich zur Tötung und Körperverletzung wesentlich geringere Erfolgswert der Gefährdung eines Menschen trägt nach dem Konzept des StGB eine gerichtliche Bestrafung nur dann, wenn ein entsprechend gesteigerter Verhaltensunwert vorliegt. Das gilt auch für die Vorsatzvariante des in Rede stehenden Delikts. ...

4.2. Dem Kläger war bewusst und er hielt es auch ernstlich für möglich, dass sein festgestelltermaßen ungewöhnliches und auffallend sorgfaltswidriges Verhalten im Zuge des illegalen Straßenrennens die Gefahr für Leib und Leben einer von ihm verschiedenen Person herbeiführt, womit er sich abfand. Ausgehend von diesen den OGH bindenden Feststellungen ist die Beurteilung der Vorinstanzen, dass der Kläger den Tatbestand des § 89 StGB vorsätzlich verwirklichte, zutreffend, wogegen er auch keine stichhaltigen Argumente bringt.

5. Vor diesem Hintergrund bejahen die Vorinstanzen richtig die Leistungsfreiheit der Beklagten aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des Risikoausschlusses des Art 19.1.2 AUVB.

6. ...

Hinweis:

Siehe zur vorliegenden Entscheidung in diesem Heft auch *Karawscheck*, Überlegungen zum Ausschlussgrund der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Rechtsschutzversicherung, ZVers 2021, 265.

Keine internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte bei einer Klage gegen einen Schweizer Berufshaftpflichtversicherer

Art 9 Abs 1 lit b und Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007

OGH 28. 4. 2021, 7 Ob 65/21s

1. Es besteht keine internationale Zuständigkeit für Direktklagen des Geschädigten gegen den Berufshaftpflichtversicherer in der Schweiz.

2. Die internationale Zuständigkeit richtet sich nach Art 9 Abs 1 lit b und Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007, wobei Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007 die Anwendung der Zuständigkeitsregeln davon abhängig macht, ob eine unmittelbare Klagemöglichkeit des Geschädigten gegen den Versicherer im nationalen Recht besteht.

3. Art 18 der Rom II-VO eröffnet die Direktklage, wenn eines der anwendbaren Statuten eine solche ermöglicht. Eine solche Direktklagemöglichkeit bestand nach der anwendbaren Rechtslage weder nach österreichischem noch nach Schweizer Recht.

4. Die Behauptung des Vorliegens eines echten Vertrages zugunsten Dritter ist nicht als doppelrelevante Tatsache der Zuständigkeitsentscheidung zugrunde zu legen.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung von 10.554,96 € sA. Sie habe gegen den Schweizer Rechtsanwalt und Notar T. S. (in Herkunft: Notar) ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil erwirkt, wonach dieser 6.520 € sA aus dem Titel des Schadenersatzes zu zahlen und 4.034,96 € an Prozesskosten zu ersetzen habe. Der Notar sei zum Zeitpunkt seiner schadensstiftenden Tätigkeit aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung bei der in der Schweiz ansässigen Beklagten berufshaftpflichtversichert gewesen. Sowohl der Notar als auch die Beklagte würden rechtswidrig und schuldhaft jegliche Zahlung verweigern. Die Klägerin mache deshalb nunmehr (auch) gegen die Beklagte einen deliktischen Schadenersatzanspruch geltend. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Erstgerichts ergebe sich aus Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007, wonach auf eine zulässige unmittelbare Klage des Geschädigten gegen den Versicherer unter anderem Art 9 Abs 1 lit b LGVÜ 2007 anzuwenden sei, der dem Geschädigten einen Gerichtsstand an seinem Wohnsitz eröffne. Die der konkreten Berufshaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Berater und ähnliche Berufe aus 2006 (im Folgenden: AVB) ordneten in ihrem Art 13.2 an, dass die Beklagte im direkten Weg an den Geschädigten zu leisten habe.

Die Beklagte erhob die Einrede der internationalen sowie auch der örtlichen Unzuständigkeit. Voraussetzung für den behaupteten Gerichtsstand sei die Zulässigkeit einer Direktklage des Geschädigten gegen den Versicherer. Weder das österreichische noch das Schweizer Recht kenne jedoch einen Direktanspruch des Geschädigten gegenüber dem (freiwilligen oder Pflicht-)Haftpflichtversicherer eines Rechtsanwalts oder Notars.

Das Erstgericht erklärte sich für international unzuständig und wies die Klage zurück.

Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluss.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Revisionsrekurs der Klägerin mit einem Abänderungsantrag; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Aus der Begründung des OGH:

Der Revisionsrekurs ist zur Klarstellung der Rechtslage zulässig, er ist aber nicht berechtigt.

1. Im Hinblick auf den Sitz der Beklagten in der Schweiz und dem Datum der Einbringung der Klage (19. 6. 2020) richtet sich die internationale Zuständigkeit nach dem am 30. 10. 2007 in

Lugano abgeschlossenen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Art 64 Abs 2 lit a LGVÜ 2007). ...

2. Die Klägerin gründet die internationale Zuständigkeit auf Art 9 Abs 1 lit b und Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007.

3.1. Nach Art 9 Abs 1 lit b LGVÜ 2007 kann ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, in einem anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, verklagt werden.

3.2. Nach Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007 sind auf Klagen, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, die Art 8, 9 und 10 anzuwenden, sofern eine unmittelbare Klage zulässig ist.

4.1. Der Geschädigte hat nach allgemeinem Haftpflichtversicherungsrecht zunächst einen Schadenersatzprozess gegen den Schädiger zu führen und – im Falle des Obsiegens – in die Freistellungsansprüche des Schädigers gegenüber dessen Haftpflichtversicherer Vollstreckung zu führen. Dagegen ermöglicht ihm die Direktklage, den Haftpflichtprozess und den Deckungsprozess gegen den Versicherer in einem zu führen (*Heiss in Czernichl/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴, Art 13 EuGVVO Rz 3).

4.2. Die Bedingung, von der Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007 die Anwendung der genannten Zuständigkeitsregeln abhängig macht, besteht darin, dass eine unmittelbare Klage im nationalen Recht vorgesehen sein muss (zum inhaltsgleichen Art 11 Abs 2 der Verordnung [EG] Nr 44/2001 EuGH 13. 12. 2007, Rs C-463/06, *FBTO Schadeverzekerings*, Rn 30).

4.3. Ob eine Direktklage möglich ist, bestimmt sich nach dem anzuwendenden Sachrecht, das nach dem internationalen Privatrecht des Forumsstaates zu ermitteln ist (*Schmaranzer in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Art 11 EuGVO Rz 5 mwN).

...

Art 18 der Rom II-VO betrifft die Frage, wann einem Geschädigten ein Anspruch nicht nur gegen den Schädiger, sondern auch gegen den Versicherer zusteht. Er stellt dabei dem Geschädigten die Statuten eines außervertraglichen Schuldverhältnisses und des Versicherungsvertrages alternativ zur Verfügung und eröffnet die Direktklage, wenn eines der beiden Statuten eine solche ermöglicht (*Neumayr in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁶, Art 18 Rom II-VO Rz 1; *Jakob/Picht in Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR [2011] Art 18 Rom II-VO Rz 1, jeweils mwN).

4.4. Im Revisionsrekursverfahren argumentiert die Klägerin nur mehr, dass sie als Begünstigte nach Art 9 Abs 1 lit b LGVÜ 2007 und als Geschädigte nach Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007 über einen direkten Klagsanspruch gegen den beklagten Versicherer verfüge, der aus Art 41 und 112 Schweizerisches Obligationenrecht (OR) und Art 60 Abs 2 Schweizerisches VVG (SVVG) folge und stellt damit nur mehr auf das Versicherungsvertragsstatut – nach Art 19 AVB ist auf den Versicherungsvertrag Schweizer Recht anzuwenden – ab. ...

4.5. Die Bestimmung des Art 60 SVVG in der auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Fassung (vgl Art 104 SVVG), auf den sich die Klägerin ausschliesslich stützt, räumt allein noch keinen Direktanspruch des Geschädigten gegenüber dem Berufshaftpflichtversicherer ein ...

4.6. Nach Art 41 Abs 1 OR wird zum Ersatz verpflichtet, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. ... Damit behauptet die Klägerin aber schon selbst keine unmittelbare Geltendmachung eines – in einer Direktklage nach Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007 verbundenen – Haftpflicht- und Deckungsanspruchs aufgrund des Haftpflichtversicherungsvertrages des Versicherungsnehmers.

4.7.1. Die Klägerin meint weiters, sie habe einen Direktanspruch gegen die Beklagte aufgrund des – als echter Vertrag zugunsten Dritter nach Art 112 OR zu beurteilenden – Haftpflichtversicherungsvertrages zwischen dem Notar als Versicherungsnehmer und der Beklagten, was aus Art 13.2 AVB folge.

4.7.2. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist ihre Behauptung des Vorliegens eines echten Vertrages zugunsten Dritter nicht als doppelrelevante Tatsache der Zuständigkeitsentscheidung zugrunde zu legen (8 Ob 45/19d). ...

4.7.3. Nach Art 112 Abs 2 OR kann der Dritte oder sein Rechtsnachfolger selbständig die Erfüllung fordern, wenn es die Willensmeinung der beiden anderen war oder wenn es der Übung entspricht.

4.7.4. Art 13 AVB regelt die Schadensbehandlung und Vertrags-treue. In Art 13.1 AVB ist festgehalten, dass der Versicherer die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreter des Versicherten führt und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten für den Versicherungsnehmer verbindlich ist. In dem von der Klägerin herangezogenen Art 13.2 AVB folgt sodann – unter näherer Anführung des Vorgehens bei Selbsthalten – die Bestimmung, dass sie in der Regel die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt.

4.7.5. Die systematische Betrachtung und der insoweit völlig klare Wortlaut tragen das von der Klägerin angestrebte Auslegungsergebnis der Einräumung eines direkten Anspruchs der Beklagten gegenüber nicht. ...

4.7.6. Hier ist für die Klägerin daher mangels Vorliegens eines Vertrages zugunsten Dritter auch nichts zu gewinnen.

4.8. Zusammengefasst folgt, dass die internationale Zuständigkeit im vorliegenden Fall wegen Fehlens der Voraussetzungen des Art 9 Abs 1 lit b LGVÜ 2007 und jener nach Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007 nicht gegeben ist.

5. Eine Prozesspartei hat nach ständiger Rechtsprechung keinen verfahrensrechtlichen Anspruch, die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH durch das Gericht zu beantragen, sodass auch der entsprechende Antrag der Klägerin zurückzuweisen war (RIS-Justiz RS0058452). Ein Vorabentscheidungsersuchen ist vor dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmungen und der bereits vorliegenden Rechtsprechung des EuGH nicht erforderlich, zumal die Fragen der Klägerin im Wesentlichen auf die Auslegung Schweizer Rechts abzielen.

6. Dem Revisionsrekurs war keine Folge zu geben.

...

Anmerkung:

Die Entscheidung des OGH überzeugt aus unserer Sicht sowohl im Ergebnis als auch in ihrer Begründung. Zunächst muss dem OGH (sowie dem Erstgericht und dem Rekursgericht) darin beipflichtet werden, dass Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007¹ einem Ge-

¹ Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 339 vom 21. 12. 2007, S 3.

schädigten keine Direktklagemöglichkeit gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers eröffnet, sondern diesbezüglich nur eine Bedingung formuliert; nämlich jene, dass die Direktklagemöglichkeit im jeweils anwendbaren nationalen Recht vorgesehen sein muss. Unserem Dafürhalten nach ergibt sich dies klar aus dem Wortlaut des Art 11 Abs 2 LGVÜ 2007 und – wie der OGH richtig festhielt – auch aus der Judikatur des EuGH.² In anderen Worten: Nur dann, wenn das jeweilige nationale Recht die Möglichkeit zur Direktklage gewährt hätte, hätte die Klägerin die Beklagte in Österreich klagen können. Dass dies in den beiden hier einschlägigen nationalen Rechtsordnungen eben nicht der Fall ist, hat der OGH (ebenso wie die Unterinstanzen) nachvollziehbar dargelegt.

Für die österreichische Rechtsordnung ist dazu insbesondere festzuhalten, dass das österreichische Versicherungsrecht schlichtweg keine allgemeine Direktklagemöglichkeit des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers vorsieht.³ Vielmehr wird eine solche vom Gesetz im Einzelfall ausdrücklich angeordnet, wenn sie beabsichtigt ist.⁴ Daraus ist im Umkehrschluss abzuleiten, dass ein direktes Klagerecht ohne ausdrückliche Anordnung eben nicht bestehen soll. In die gleiche Kerbe schlägt die nach der Judikatur bestehende Möglichkeit zur Feststellungsklage zur Wahrung des Haftungsfonds. Danach kann einem Geschädigten ausnahmsweise ein direktes Klagerecht gegenüber dem Versicherer zukommen, wenn der Versicherte trotz erfolgter Deckungsablehnung des Versicherers untätig bleibt und der Versicherungsanspruch daher zu präkludieren⁵ droht.⁶ Die dahinterstehende Überlegung ist, dass der Geschädigte durch die Feststellungsklage gegenüber dem Versicherer vermeiden kann, dass ihm der Deckungsanspruch des Schädigers der Versicherung gegenüber als mögliches Befriedigungsobjekt entzogen und dadurch sein Haftungsfonds verringert wird. Unter diesen bestimmten Umständen billigt die Judikatur dem Geschädigten unter eng eingegrenzten Voraussetzungen ein Feststellungsinteresse zu. Nachdem auch diese im Anlassfall aber nicht vorlagen, kann unserer Ansicht nach kein Zweifel bestehen, dass sich die Klägerin in der vorliegenden Konstellation nicht zu Recht auf ein sich aus der österreichischen Rechtsordnung ergebendes direktes Klagerecht berufen konnte. Im Revisionsrekursverfahren waren diese Fragestellungen, was das österreichische Versicherungsrecht angeht, wohl aufgrund der eindeutigen Rechtslage auch nicht mehr gegenständlich.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint auch die Einstufung, dass der Haftpflichtversicherungsvertrag zwischen der Versicherung und deren Versicherungsnehmer(in) nicht ohne Weiteres als ein echter Vertrag zugunsten Dritter anzusehen ist, stimmig. Schließlich hat grundsätzlich neben dem Versicherungsnehmer kein Dritter – abgesehen von einer Versicherung auf fremde Rechnung – ein eigenes Forderungsrecht gegenüber dem Haftpflichtversicherer. Das Vorliegen einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung im Anlassfall hat der OGH mit einer gut nachvollziehbaren Begründung verneint.

Zuletzt sind auch die Ausführungen des OGH zum Nichtvorliegen einer doppelrelevanten Tatsache überzeugend. Die rechtliche Ausgangslage hierbei ist, dass ein Gericht bei einer Zuständigkeitsprüfung infolge einer Unzuständigkeitseinrede der beklagten Partei nicht nur die Klagebehauptungen zu berücksichtigen hat, sondern auch alle Tatsachen, die die beklagte Partei in ihrer

Einrede vorbringt (und unter Beweis stellt). Bei doppelrelevanten Tatsachen verhält es sich demgegenüber anders: In diesem Fall hat das Gericht die Entscheidung über die Zuständigkeit rein aufgrund der Klagebehauptungen zu treffen, wobei deren Richtigkeit zu unterstellen ist, sodass im Ergebnis die Schlüssigkeit des Klagevorbringens ausreicht.⁷ Letztlich unterbleibt daher bei doppelrelevanten Tatsachen eine materielle Prüfung der Klagsangaben durch das Gericht. Ob die doppelrelevanten Tatsachen nunmehr tatsächlich zutreffend sind, ist von Gericht nicht im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung zu entscheiden, sondern bleibt der Sachentscheidung vorbehalten.⁸

Die Argumentation der Klägerin mit dem Vorliegen einer doppelrelevanten Tatsache zielte demnach darauf ab, im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob ein Vertrag zugunsten Dritter vorliegt, zu vermeiden. Bei einer doppelrelevanten Tatsache wäre – für die Zwecke der Zuständigkeitsprüfung – nämlich von der Richtigkeit dieser Behauptung und somit von einem Vertrag zugunsten Dritter auszugehen gewesen, was nach der Klägerin bedeuten hätte müssen, dass sie die Beklagte direkt in Anspruch nehmen kann.

Die gegenteilige Ansicht des OGH halten wir nicht nur deshalb für rechtsrichtig, weil die Auslegung des Versicherungsvertrages (stellt er einen Vertrag zugunsten der Klägerin dar oder nicht?) tatsächlich – wie vom OGH ausgeführt – eine Rechtsfrage darstellt, sondern auch deshalb, weil jene Überlegungen, die der beschriebenen Judikatur zur doppelrelevanten Tatsache zugrunde liegen, dieses Ergebnis stützen: Ziel dieser Entscheidungspraxis ist es, die Zuständigkeitsprüfung nicht mit einer weitgehenden Sachprüfung zu belasten.⁹ Es geht also darum, dass das Gericht aus prozessökonomischen Gründen nicht bereits im Stadium der Zuständigkeitsprüfung ein umfassendes Beweisverfahren durchführen muss. Tatsachenfragen, über die schließlich ein Beweis aufzunehmen ist, sollen erst dann, wenn feststeht, dass tatsächlich ein Verfahren vor dem angerufenen Gericht zu führen ist, behandelt werden. Davon ist freilich die rechtliche Würdigung des Sachverhalts zu unterscheiden. Diese kann bekanntlich regelmäßig losgelöst von sich stellenden Tatsachenfragen vorgenommen werden. Bei reinen Rechtsfragen werden daher die genannten prozessökonomischen Überlegungen nicht schlagend. Auch im Hinblick darauf ist es folgerichtig, dass der OGH bereits bei der Zuständigkeitsprüfung die Rechtsfrage, ob ein Vertrag zugunsten Dritter vorliegt oder nicht, gelöst hat.

Philipp Scheuba / Stefan Humer

Mag. *Philipp Scheuba* ist Rechtsanwalt und Partner der BLS Rechtsanwälte Boller Langhammer Schubert GmbH in Wien. Mag. *Stefan Humer*, LL.M. ist selbständiger Rechtsanwalt in ständiger Kooperation mit der BLS Rechtsanwälte Boller Langhammer Schubert GmbH in Wien.

Hinweis:

Folgeverfahren: OGH 26. 5. 2021, 7 Ob 46/21x; 26. 5. 2021, 7 Ob 48/21s; 26. 5. 2021, 7 Ob 58/21m; 26. 5. 2021, 7 Ob 71/21y; 26. 5. 2021, 7 Ob 72/21w; 26. 5. 2021, 7 Ob 73/21t; 26. 5. 2021, 7 Ob 74/21i; 26. 5. 2021, 7 Ob 82/21s; 26. 5. 2021, 7 Ob 84/21k; 26. 5. 2021, 7 Ob 89/21w; 8. 6. 2021, 1 Ob 236/20t.

² EuGH 13. 12. 2007, Rs C-463/06, *FBTO Schadeverzekeringen*, Rn 30.

³ *Reisinger in Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG, § 149 Rz 42.

⁴ Vgl für die Kfz-Haftpflichtversicherung § 26 KHVG.

⁵ Vgl § 12 Abs 3 VersVG.

⁶ RIS-Justiz RS0120609.

⁷ RIS-Justiz RS0115860; RS0050455; RS0116404.

⁸ *Nademeinsky* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-Taschenkommentar (2019) § 41 JN Rz 4.

⁹ RIS-Justiz RS0116404; EuGH 16. 6. 2016, Rs C-12/15, *Universal Music International Holding*.

ZVers

Zeitschrift für Versicherungsrecht

Erwin Gisch | Michael Gruber | Felix Hörlsberger
Walter Kath | Martin Ramharter

Linde
www.lindeverlag.at

Der perfekte Überblick zum Versicherungsrecht

Fachbeiträge

Versicherungsrecht, Steuern, Vorsorge, Aufsicht,
Wissenschaft & Praxis

Für die Praxis

Muster & Checklisten, Literaturreisenschau

Rechtsprechung

Entscheidungen von OGH, VwGH, EuGH samt
Anmerkungen

Jetzt Jahresabo 2022 bestellen!

Bestellformular Ja, ich bestelle

ZVers-Jahresabo 2022
(4. Jahrgang 2022, Heft 1-6)

___ Ex. Print EUR 213,-

___ Ex. Digital light (1 Nutzer) EUR 218,-

___ Ex. Digital (3 Nutzer) EUR 237,-

___ Ex. Print & Digital EUR 241,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz. Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU 14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen: www.lindeverlag.at/zvers | fachzeitschriften@lindeverlag.at | Tel 01 24 630